

Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Bildungsmassnahmen

(vom 11. November 2009)

Zusammenstellung der Praxis zur Abgrenzung von Weiterbildungskosten, Umschulungskosten, Wiedereinstiegskosten und Ausbildungskosten.

Stand: 1. November 2009

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 25 StG werden zur Ermittlung des Reineinkommens von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen abgezogen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit werden nach § 26 StG die Berufskosten abgezogen. Dazu gehören gemäss § 26 Abs. 1 lit. d StG die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Einschluss der Wiedereinstiegskosten.

Nach § 33 lit. b StG sind Ausbildungskosten nicht abzugsfähig.

2. Abzugsfähige Kostenarten

Grundsätzlich sind die effektiv für die Weiterbildung aufgewendeten Kosten anrechenbar, sofern sie im Rahmen des Üblichen liegen.

Zu den abzugsfähigen Kosten gehören (u.a.):

- Kurskosten, Prüfungsgebühren
- Kosten für das Kursmaterial (Unterlagen, Bücher, usw.)
- Reisekosten
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrkosten am Kursort

Bei für die Weiterbildung angeschafften Werkzeugen (Computer, EDV-Programme, usw.) sind die Kosten unter Abzug eines angemessenen Privatanteils anrechenbar, falls die Werkzeuge auch für andere Zwecke verwendet werden.

Für Unterkunft und Verpflegung sind nur die Mehrkosten anrechenbar. Diese sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Bei längerem Aufenthalt am Kursort sind als Mehrkosten der Unterkunft die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar. Für die Mehrkosten der Verpflegung sind die Pauschalansätze bei auswärtigem Wochenaufenthalt gemäss Art. 3 (bzw. Anhang) der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (SR 642.118.1) anzuwenden.

Sofern eine Reise nicht nur für Weiterbildung sondern auch für nicht berufsbedingte Zwecke (Ferien) unternommen wurde, ist bei den Reisekosten ein angemessener Privatanteil auszuschneiden.

Die Kosten sind in derjenigen Steuerperiode abzugsfähig, in der sie anfallen. Die Kosten sind nur dann anrechenbar, wenn die steuerpflichtige Person in derselben Steuerperiode ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt. Allfällige Gewinnungskostenüberschüsse sind mit übrigem Einkommen verrechenbar.

Aufwendungen für Weiterbildung können auch bei Bezug von Arbeitslosentaggeldern (Erwerb ersatz Einkünften) geltend gemacht werden.

3. Grundsätze zur Abgrenzung von Aus- und Weiterbildungskosten

3.1 Ausbildungskosten

Ausbildungskosten sind Auslagen, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines bestimmten Berufs zu erlernen. Als Ausbildungskosten gelten auch Auslagen, die zum Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf eindeutig zu unterscheidende höhere Berufsstellung oder gar zum Umstieg in einen anderen Beruf dienen. Solche Auslagen stehen nicht in einem „qualifiziert engen“ und wesentlichen Zusammenhang mit einer angestammten beruflichen Tätigkeit; sie stellen daher nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar.

3.2 Weiterbildungskosten

Weiterbildungskosten und damit abzugsfähige Berufskosten sind Aufwendungen zur Erhaltung und/oder Sicherung der vom Steuerpflichtigen erreichten beruflichen Stellung oder zum Aufstieg in eine gehobene Stellung im angestammten Beruf. Weiterbildungskosten sind Auslagen, die getätigt werden, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben oder dessen steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen, oder zum Erwerb besonderer Fachkenntnisse mit Blick auf eine Spezialisierung oder den Aufstieg im angestammten Beruf.

Der „qualifiziert enge“ und wesentliche Zusammenhang mit einer angestammten beruflichen Tätigkeit ist nur gegeben, wenn sich die Weiterbildung auf Kenntnisse bezieht, die bei dieser beruflichen Tätigkeit verwendet werden können; er fehlt dagegen, wenn es nur um die persönliche Bereicherung – etwa im Sinne kultureller Weiterbildung – geht. Zur Anerkennung als abzugsfähige Weiterbildungskosten ist es aber nicht notwendig, dass der Steuerpflichtige das Erwerbseinkommen ohne die streitige Auslage überhaupt nicht hätte erzielen können, sondern es ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für die Erzielung des Einkommens nützlich sind und nach der Verkehrsauffassung im Rahmen des Üblichen liegen.

3.3 Umschulungskosten

Die Umschulung dient nicht für die Ausübung des gegenwärtigen bzw. bisherigen Berufs, sondern für die Vorbereitung eines neuen Berufs. Der die Abzugsfähigkeit begründende Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf besteht darin, dass die Ursache für die Neuorientierung in diesem Beruf zu suchen ist. Es müssen objektiv gewichtige Gründe vorliegen, dass dieser Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Der Abzug der Kosten ist demnach zu gewähren, wenn die Umschulung z.B. aufgrund einer Betriebsschliessung, dem Aussterben eines Berufs, oder wegen Krankheit oder Unfall nötig war. Liegt der Beweggrund für einen Berufswechsel hingegen überwiegend im Erlernen und in der Ausübung des angestrebten neuen Berufs, so sind die Kosten nicht abziehbar.

3.4 Wiedereinstiegskosten

Die Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die mit dem Beruf zusammenhängen, schliessen auch die so genannten Wiedereinstiegskosten ein (§ 26 Abs. 1 lit. d StG). Darunter sind solche Kosten zu verstehen, die eine steuerpflichtige Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit wiederum im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden. Es können die in der Steuerperiode des beruflichen Wiedereinstiegs angefallenen Kosten geltend gemacht werden.

4. Abgrenzung von Aus- und Weiterbildungskosten in der Praxis

Die folgende nicht abschliessende Zusammenstellung von Kriterien und Fällen soll die Abgrenzung der Aufwendungen für Bildungsmassnahmen in Aus- und Weiterbildungskosten exemplarisch darstellen.

4.1 Ausbildung (Grundausbildung)

Aufwendungen für Lehrgänge, welche die Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines Berufs überhaupt vermitteln, gelten als Ausbildungskosten. Beispiele:

- Primarschule
- Sekundarschule
- Mittelschule, Gymnasium
- 10. Schuljahr
- Berufslehre (eidg. Berufsattest, eidg. Fähigkeitszeugnis)
- Berufsmatura, Maturitätsschule
- Fachhochschule (FH)
- Studium Universität, ETH, HSG (Bachelor- und konsekutiver Masterabschluss)

Ein Studium an einer Fachhochschule gilt grundsätzlich als Ausbildung. Die Kosten für ein Fachhochschulstudium stellen jedoch abzugsfähige Weiterbildungskosten dar, sofern der Besuch der Fachhochschule berufsbegleitend erfolgt und ein Zusammenhang zwischen dem an der Fachhochschule vermittelten Wissen und der aktuellen beruflichen Tätigkeit besteht. Dies gilt ebenso für ein Zweitstudium an der Universi-

tät, ETH oder HSG (Studium nach abgeschlossenem Studium an Universität, ETH, HSG oder Fachhochschule).

4.2 Fachspezifische Lehrgänge

Aufwendungen für fachspezifische Lehrgänge bzw. Lehrgänge, die fachlich mit der ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen, gelten als Weiterbildungskosten. Beispiele:

- Branchenübliche Wiederholungs- und Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse usw.
- Kurse zur fachlichen Spezialisierung, die auf einem bereits erlernten, ausgeübten Beruf aufbauen, wie:
 - Eidg. Fachausweis (Berufsprüfung): z.B. Informatiker, Bankfachfrau, Technischer Kaufmann, Organisatorin, Finanzplaner, Führungsfachfrau, Detailhandelsspezialist, Marketingfachfrau, Wildhüter usw.
 - Eidg. Diplom (höhere Fachprüfung): z.B. Organisator, Treuhandexpertin, Baumeister, Steuerexperte, Wirtschaftsprüferin, Elektroinstallateur, Pensionskassenleiterin, Marketingleiter, Verkaufsleiter, Leiterin Human Resources, Sozialversicherungsexperte, Weinhändler usw.
 - CAS-Studiengänge (Certificate of Advanced Studies), DAS-Studiengänge (Diploma of Advanced Studies)
 - Personalleiter, Finanzberaterin, Sachbearbeiterin Sozialversicherung usw.
 - Höhere Fachschule (HF)
 - Handelsschule (nach abgeschlossener beruflicher Grundausbildung)

4.3 Auf die Vermittlung von allgemeinen Berufsfertigkeiten ausgerichtete Lehrgänge

Aufwendungen für Lehrgänge wie Sprach- und EDV-Kurse sowie Kurse über den Umgang mit Arbeitswerkzeugen und -instrumenten gelten als Weiterbildungskosten, sofern sie für die gegenwärtige berufliche Tätigkeit nützlich sind und im Rahmen des Üblichen liegen. Beispiele:

- Sprachkurse im Inland oder im fremdsprachigen Ausland
- EDV-Kurse
- Kurse in Zusammenhang mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten mit neuen Werkzeugen, wie e-Business-Tools
- Kurse in Kommunikation, Rhetorik, Verhandlungs- und Gesprächstechnik, Arbeitsmethodik, Konfliktmanagement, Gedächtnis-, Lern-, Problemlösungs-, Entscheidungstechnik, Teamprozesse, Teameffizienz, Protokollführung
- Kurse in Teamcoaching für Führungskräfte und Projektleiter

Bei Sprachkursen ist für die Abziehbarkeit der Kosten nötig, dass ein Zusammenhang zwischen der Sprachkenntnis und der ausgeübten beruflichen Tätigkeit ausgewiesen wird. Aufwendungen für Sprachaufenthalte ohne Sprachschule (Bildungsreisen, Ferien) gelten als nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten.

4.4 Nachdiplomstudien

Nachdiplomstudien setzen ein abgeschlossenes Studium auf Stufe Universität, ETH, HSG, Fachhochschule oder Höherer Fachschule voraus. Aufwendungen für solche Lehrgänge gelten als Weiterbildungskosten, wenn die darin vermittelten Kenntnisse einen Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit aufweisen.

- Nachdiplomstudien von ETH, Universitäten, HSG
- MAS (Master of Advanced Studies)
- MBA
- MBE
- LL.M.
- Facharztstitel
- Nachdiplomstudien von Fachhochschulen und Höheren Fachschulen
- Anwaltsprüfung
- Dissertation/Doktorat

Die Aufwendungen für die Anwaltsprüfung und für eine Dissertation nach abgeschlossenem Studium gelten als abziehbare Weiterbildungskosten. Bei einer Dissertation sind auch die Druckkosten abziehbar, wobei die Einnahmen aus den gedruckten Exemplaren als Einkünfte zu deklarieren sind.

5. Umschulungskosten

Aufwendungen für Lehrgänge zur Umschulung gemäss Ziffer 3.3 sind ungeachtet ihres Charakters als Aus- oder Weiterbildung abzugsfähig.

Wenn ein Lehrgang dagegen zum Umstieg in einen anderen Beruf dient (Zweitausbildung, Umschulung im allgemeinen Sprachgebrauch, Aufstieg in eine sich vom bisherigen Beruf eindeutig unterscheidende höhere Berufsstellung) und die Gründe in der Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse und Vorlieben dienen, oder wenn der Lehrgang dem Zweck der Ausübung eines Hobbys dient, gelten die Aufwendungen als nicht abzugsfähige Ausbildungskosten.

6. Wiedereinstiegskosten

Welche Lehrgänge für den Wiedereinstieg nützlich sind, hängt ab von der Länge des Unterbruchs sowie den im Zeitpunkt des Wiedereinstiegs bestehenden Anforderungen zur Ausübung des betreffenden Berufs.

Die Kosten sind nur abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person in der betreffenden Steuerperiode ein Erwerbseinkommen aus dem beruflichen Wiedereinstieg erzielt.

7. Beiträge des Arbeitgebers an die Bildungslehrgänge

Schliesst ein Arbeitnehmer eine Vereinbarung mit einem Bildungsinstitut ab und erhält er von seinem Arbeitgeber eine Zahlung zur Deckung seiner Aus- bzw. Weiterbildungskosten, so ist im Feld 13.3 des Lohnausweisformulars dieser Betrag (exklusive Entschädigung für Fahrt-, Verpflegungsspesen etc.) unabhängig von dessen Höhe anzugeben. Sofern es sich bei den Aufwendungen um abzugsfähige Weiterbildungs- oder Umschulungskosten handelt, ist ein Abzug durch den Arbeitnehmer nur in dem Umfang zulässig, als die Kosten nicht durch die Zahlung des Arbeitgebers gedeckt sind. Wenn es sich bei den Aufwendungen um nicht abzugsfähige Ausbildungskosten handelt, ist die Zahlung des Arbeitgebers den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zuzurechnen.

Schliesst der Arbeitgeber selber eine Vereinbarung mit einem Bildungsinstitut ab und übernimmt er teilweise oder vollständig die Aus- bzw. Weiterbildungskosten des Arbeitnehmers, so ist der entsprechende Betrag des Arbeitgebers im Feld 13.3 des Lohnausweisformulars nur dann anzugeben, wenn er in einem Kalenderjahr pro Arbeitnehmer und Bildungslehrgang mehr als CHF 12'000.- beträgt. Innerhalb dieser Limite ist daher die Zahlung des Arbeitgebers auch dann nicht den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zuzurechnen, wenn es sich bei den Aufwendungen um nichtabzugsfähige Ausbildungskosten handelt. Sofern die Limite überschritten wird, ist der vom Arbeitgeber geleistete Betrag im Feld 13.3 anzugeben und es ist zu prüfen, ob abzugsfähige Weiterbildungs- oder Umschulungskosten oder nicht abzugsfähige Ausbildungskosten vorliegen.

8. Liste Aus- und Weiterbildungskosten

Legende: A: Ausbildung

W: Weiterbildung

L: Lebenshaltungskosten

Bildungsmassnahme	Qualifikation	Bemerkungen
Anwaltsprüfung	W	
Allgemeine Berufsfertigkeiten: Kurse in Kommunikation, Rhetorik, Konfliktmanagement, Teameffizienz, Entscheidungstechnik usw.	W	sofern für die gegenwärtige berufliche Tätigkeit nützlich und im Rahmen des Üblichen
Bauleiter, Bauführer, Polier	W	
Berufsmatura, Maturitätsschule	A	Grundausbildung
Berufslehre (eidg. Berufsattest, eidg. Fähigkeitszeugnis)	A	Berufliche Grundausbildung
CAS-, DAS-Studiengänge	W	sofern Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit
Dissertation/Doktorat	W	inkl. Druckkosten; Einnahmen aus gedruckten Exemplaren sind zu deklarieren
EDV-Kurse, PC-Kurse, Kurse im Umgang mit Arbeitswerkzeugen	W	sofern für gegenwärtige berufliche Tätigkeit nützlich und im Rahmen des Üblichen
eidg. Diplom / höhere Fachprüfung (Schneidermeister, Treuhandexpertin, Steuerexperte, Logistikleiter usw.)	W	
eidg. Fachausweis / Berufsprüfung (Bankfachfrau, Landwirt, Personalfachmann usw.)	W	
Facharztstitel	W	
Fachhochschule (FH)	A / (W)	grundsätzlich: Ausbildung Weiterbildung: sofern berufsbegleitend und in Zusammenhang mit aktueller beruflicher Tätigkeit
Handelsschule	W	nach abgeschlossener beruflicher Grundausbildung
Höhere Fachschule (HF)	W	
Management- und Führungskurse	W	sofern Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit
Meisterkurse	W	
Mittelschule, Gymnasium	A	Grundausbildung

Bildungsmassnahme	Qualifikation	Bemerkungen
Nachdiplomstudien (MBA, MBE, LL.M, EMBA, MAS usw.)	W	sofern Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit
Notariatsprüfung (inkl. vorbereitende Kurse)	W	sofern berufsbegleitend
Primarschule	A	Grundausbildung
Sekundarschule	A	Grundausbildung
Seminare, Kongresse, branchenübliche Wiederholungs- und Fortbildungskurse	W	sofern fachlich mit der ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen
Sprachkurse / Sprachaufenthalt mit Sprachschule	W	sofern im Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit
Sprachaufenthalt ohne Sprachschule	L	Bildungsreisen, Ferien
Studium Uni, ETH, HSG (Bachelor und konsekutiver Master)	A	Grundausbildung
Weiterbildung während Arbeitslosigkeit	W	sofern Erwerb ersatz Einkünfte vorhanden
Zweitstudium Uni, ETH, HSG	A / (W)	grundsätzlich: Ausbildung Weiterbildung: sofern berufsbegleitend und in Zusammenhang mit aktueller beruflicher Tätigkeit

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Abzugsfähige Kostenarten	1
3. Grundsätze zur Abgrenzung von Aus- und Weiterbildungskosten	2
3.1 Ausbildungskosten	2
3.2 Weiterbildungskosten	2
3.3 Umschulungskosten	3
3.4 Wiedereinstiegskosten	3
4. Abgrenzung von Aus- und Weiterbildungskosten in der Praxis	3
4.1 Ausbildung (Grundausbildung)	3
4.2 Fachspezifische Lehrgänge	4
4.3 Auf die Vermittlung von allgemeinen Berufsfertigkeiten ausgerichtete Lehrgänge	4
4.4 Nachdiplomstudien	5
5. Umschulungskosten	5
6. Wiedereinstiegskosten	5
7. Beiträge des Arbeitgebers an die Bildungslehrgänge	6
8. Liste Aus- und Weiterbildungskosten	7

Zürich, den 11. November 2009

Kantonales Steueramt
Der Chef:

A. Hug